S a t z u n g

- 587 -

der Stadt Drensteinfurt über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 81 BauO NW vom 1. Juni 1987

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 01.06.1987 aufgrund des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), die folgende Satzung zur Änderung der Gestaltungsfestsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I" beschlossen:

1. Die für die Flurstücke Nr. 12 und 15 im hinteren Bereich festgesetzte wahlweise Dachneigung "Flachdach" oder "45-50°" wird aufgehoben.

   Für diese Flurstücke wird für den hinterliegenden Bereich eine Dachneigung von 20° festgesetzt.

2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 1.22 "Ossenbeck I", in dem der Bereich, für den die Änderung gilt, zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 17. Änderung und der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 44 BBauG für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 2 BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 155 a Abs. 1 und 3 und 155 b BBauG sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) idF der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hingewiesen, wonach eine Verletzung von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Bundesbaugesetzes oder der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und deren öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn sie im Fall des § 155 a BBauG nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

   Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW treten die v.g. Rechtsnormen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" gem. § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Die Vorschriften des § 155 a Abs. 2 BBauG bleiben unberührt.

Drensteinfurt, den 1. Juni 1987

(Jostes)
stellv. Bürgermeister

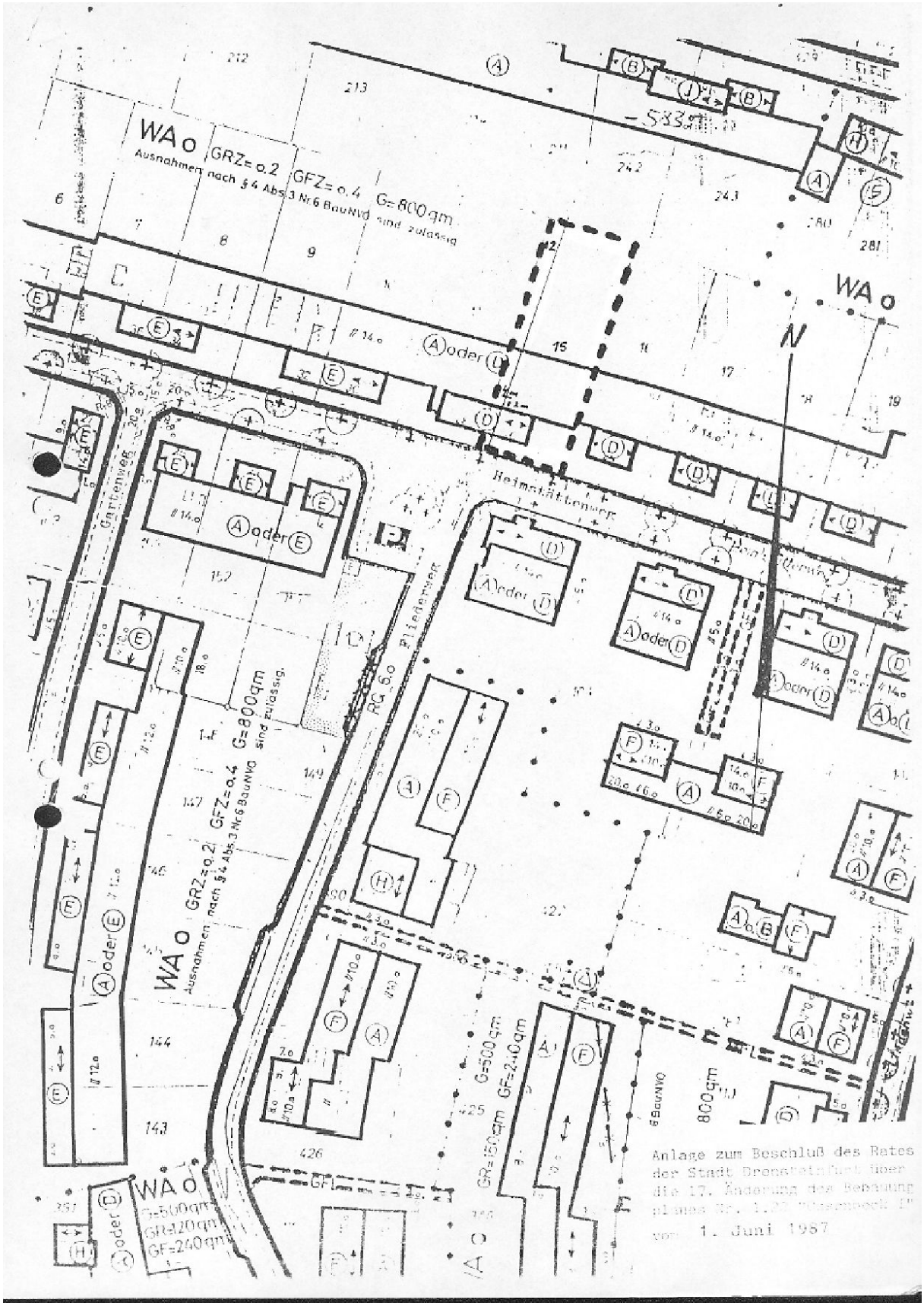
WA o
GRZ= 0.2
GFZ= 0.4
G=800 qm
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 6 BauNVO sind zulässig
WA o
Gartenweg
Heimstättenweg
RG 6.0
Pfiedelweg
G=800qm
GRZ=0.2
GFZ=0.4
WA o
G=500qm
GR=150qm
GF=240qm
800qm
Anlage zum Beschluß des Rates
der Stadt Bremerhaven über
die 17. Änderung des Bebauung
vom 1. Juni 1967